STATUTEN DES VEREINS

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **KLEINE BÜHNE WALLERN**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 4702 Wallern an der Trattnach und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bezirk Grieskirchen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke:

1. Förderung von Kunst und Kultur und insbesondere des Theaters
2. Vermittlung von Kultur
3. Förderung kultureller Betätigung
4. Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch laufende Proben und periodische öffentliche Aufführungen, Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen anderer Vereinigungen und Organisationen sowie durch Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen erreicht werden.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

Mitgliedsbeiträge
Spenden
Sponsoring
Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber durch Mitgliedsbeiträge unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.

4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mündlich, auf schriftlichen Wunsch hin auch schriftlich und eingeschrieben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Leitungsorgans, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
   Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt eine vom Leitungsorgan damit beauftragte Person.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme sowie Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes

3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaft.
5. Entscheidung über Änderung der Statuten oder die freiwillige Auflösung des Vereines.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie deren Stellvertreter. Bis zu 7 Beiräte können in den Vorstand mit aufgenommen werden.
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wahl gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines gesondert zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
   Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
   Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
   Verwaltung des Vereinsvermögens
   Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen, und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Organs. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke

bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers.
2. Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Vorstand bei schriftlichen Arbeiten behilflich.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Beiräte sind Vorstandsmitglieder ohne besondere Aufgabengebiete. Sie können vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Bestimmungen über die Funktionsperiode, über Tod und Ablauf der Funktionsperiode, sowie Enthebung durch den Vorstand und Rücktritt gelten wie beim Vorstand sinngemäß.

§ 15 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 aktiven Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein unbefangenes aktives Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden namhaft gemachten Mitglieder einigen sich auf ein drittes aktives Mitglied, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie den Abwickler zu berufen. Dieser hat nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen an den Sozialfonds der Gemeinde Wallern zu übertragen, wobei das Vermögen tunlichst als geschlossenen Bestand erhalten werden soll.